

B e r i c h t

des Präsidiums gemäß § 43 der Geschäftsordnung
über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode

Hannover, 23. November 2011

Seit der VIII. Tagung der 24. Landessynode im Mai 2011 ist der in der Anlage aufgeführte Antrag eingegangen, der gemäß Artikel 75 Buchstabe c der Kirchenverfassung von der Landessynode zu erledigen ist und über deren weitere Behandlung das Präsidium beraten hat.

Sein Verfahrens Antrag wird der Landessynode hiermit vorgelegt.

Schneider
Präsident

A N L A G E

Antrag an die Landessynode

Antrag des Stadtkirchentages des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover
vom 14. September 2011

betr. Änderung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Rechtsausschuss zur Beratung

A N L A G E

Antrag des Stadtkirchentages des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover
vom 14. September 2011
betr. Änderung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover

Schreiben des Vorsitzenden des Stadtkirchenvorstandes vom 23. November 2011:

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir in Ergänzung unseres Schreibens vom 16.11.2011 einen beglaubigten Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Stadtkirchentages am 14.09.2011.

Die Änderungen im Hannover-Gesetz sind aus Sicht des Stadtkirchenverbandes im Wesentlichen erforderlich, um die im Stadtkirchenverband anstehenden Strukturveränderungen darzustellen und eine Anpassung an die Kirchenkreisordnung vorzunehmen. Im Stadtkirchenverband soll die Anzahl der Amtsbereiche reduziert werden und damit verbunden die Anzahl der Superintendenten. Dazu bedarf es einer Gesetzesänderung.

Im Einzelnen:

§ 4 Abs 2

Vorgesehen ist die Stimmberechtigung der Ephoren im Stadtkirchentag. In den Kirchenkreistagen besteht die Stimmberechtigung des/der Ephoren seit langem. Insofern handelt es sich hier um eine Angleichung an die Kirchenkreisordnung.

§ 4 Abs 10

Zum einen ist die Angleichung an die Kirchenkreisordnung vorgesehen, die die Möglichkeit der Berufung von Vertretern für berufene Mitglieder der Kirchenkreistage vorsieht. Des Weiteren ist vorgesehen, dass auch die Stellvertreter der Ephoren stimmberechtigt an Stadtkirchentagssitzungen teilnehmen können, wenn der Vertretungsfall eintritt.

§ 8 Abs 1

Der Stadtkirchenvorstand hat die Neuaufteilung des Verbandesgebietes in 3 Amtsbereiche (bisher 4 Amtsbereiche) beschlossen. Dadurch entfällt auch die Stelle eines Superintendenten. Es soll trotzdem bei 15 Mitgliedern des Stadtkirchenvorstandes bleiben, darunter sollen neu bis zu drei beruflich in der Kirche oder Diakonie Tätige sein.

§ 8 Abs 4

Hiermit soll eine verbindliche Regelung eingefügt werden, die die stimmberechtigte Teilnahme der Vertreter der Ephoren an den Sitzungen des Stadtkirchenvorstandes vorsieht.

§ 12 Abs 4

Durch die Neubildung eines Gesamtpfarrkonventes (§ 14) wird die Möglichkeit einer gegenseitigen Vertretung der Ephoren in Verbandsangelegenheiten geschaffen. Dies war bisher nicht der Fall und hat immer wieder zu Schwierigkeiten geführt.

Weitere Erläuterungen können dem bereits übersandten Text des Hannover-Gesetzes in der vom Stadtkirchentag verabschiedeten Fassung entnommen werden.

Auf eine Antragstellung bezüglich der Mitgliedschaft von Mitarbeitenden, die nicht im verbandsgebiet wohnen, wird verzichtet.

Mit freundlichem Gruß

gez. Unterschrift

Hans-Martin Heinemann
(Stadtsuperintendent)

Anlagen

Anlage 1**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch
Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover - Stadtkirchentag -****A n w e s e n d:**Präsident des Stadtkirchentages
Herr Gerrit Wolter

Hannover, den 14.09.2011

TOP 8 Veränderungen des Hannovergesetzes

Herr Wolter übernimmt die Sitzungsleitung.

Herr Höflich führt in die vom Stadtkirchenvorstand vorgesehenen Veränderungen im Hannovergesetz ein. Es sei insbesondere vorgesehen, Angleichungen an die Kirchenkreisordnung vorzunehmen. In der Aussprache wird nach der Notwendigkeit des Stimmrechtes für die Ephoren im Stadtkirchentag gefragt. In anderen Kirchenkreisen gebe es nur einen Superintendenten, der stimmberechtigt sei. Hier ergebe sich durch die Anzahl von 4 Superintendenten eine erhebliche Verschiebung. Dazu weist Herr Höflich auf den Kirchenkreis Hildesheim hin, in dem ebenfalls 2 Superintendenten stimmberechtigte Mitglieder im Kirchenkreistag seien. In den vor der Strukturveränderung des Verbandes im Jahr 2000 bestehenden 8 Kirchenkreisen hätten die Superintendenten jeweils Stimmrecht gehabt. Im Stadtkirchentag sei dies nicht der Fall gewesen. Zu dem Hinweis, es handele sich hierbei um eine „Gewaltenteilung“ wie in der Politik, wird auf die in der Kirche ohnehin bestehenden Abweichungen von politischer Handhabung verwiesen.

Frau Henze beantragt, den Namen des Stadtkirchenverbandes umzuwandeln in „Stadtkirchenverband Hannover Garbsen Seelze“.

Um die Möglichkeit auch Vertreter der Mitarbeiterschaft, die nicht im Verbandsgebiet wohnhaft sind, als Mitglied in den Stadtkirchentag berufen zu können, beantragt Herr Brantl folgende Veränderung:

§ 4 Abs. 9 sollte wie folgt geändert werden:

1. Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.

2. Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Die Voraussetzung zur Ausübung des Wahlrechts nach Satz 1 gilt nicht für das berufene Mitglied nach Absatz 7, Satz 2 bis 4. Stattdessen muss dieses Mitglied zur Ausübung des Wahlrechts in einer Kirchengemeinde innerhalb der EKD berechtigt sein und die Wählbarkeit in eine Mitarbeitervertretung im Bereich des Stadtkirchenverbandes besitzen.

Der Vorschlag sei aus der Mitarbeiterschaft gekommen. Diese Frage stelle sich auch in anderen Kirchenkreisen. In der Aussprache wird darauf verwiesen, dass die Formulierung nicht kompatibel mit der Kirchenkreisordnung sei. Problematisch sei dabei insbesondere die mögliche Mitgliedschaft in 2 Kirchenkreistagen. Insofern bestehe die Sorge, dass ein solcher Antrag im Rahmen der Veränderungsanträge zum Hannovergesetz eine zügige Bearbeitung des Gesetzes blockiere. Vorgeschlagen wird, diesen Antrag separat zu beschließen und im Vorfeld mit dem Landeskirchenamt eine Chance der Realisierung zu prüfen.

Sodann wird der Antrag von Frau Henze, den Stadtkirchenverband umzubenennen, zur Abstimmung gestellt. Es ergibt sich eine Mehrheit gegen diesen Antrag bei einigen Enthaltungen.

Damit ist der Antrag auf Veränderung des Namens abgelehnt.

Bei 3 Enthaltungen beschließt der Stadtkirchentag wie folgt:

Der Stadtkirchentag beschließt, bei der Landessynode die in der Anlage 9 gekennzeichneten Änderungen des Gesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover zu beantragen.

Bei 26 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 13 Enthaltungen wird wie folgt beschlossen:

Der Stadtkirchentag begrüßt folgenden Antrag:

„§ 4 Abs. 9 sollte wie folgt geändert werden:

1. Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.

2. Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Die Voraussetzung zur Ausübung des Wahlrechts nach Satz 1 gilt nicht für das berufene Mitglied nach Absatz 7, Satz 2 bis 4. Stattdessen muss dieses Mitglied zur Ausübung des Wahlrechts in einer Kirchengemeinde innerhalb der EKD berechtigt sein und die Wählbarkeit in eine Mitarbeitervertretung im Bereich des Stadtkirchenverbandes besitzen.“

Mit dem Landeskirchenamt soll geprüft werden, ob rechtliche Bedenken gegen einen solchen Antrag bestehen. Wenn dies der Fall ist, soll er so nicht gestellt werden.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokoll-Auszuges beglaubigt
Hannover, den 29.11.11

(Siegel)

Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

- Stadtkirchenvorstand -

Im Auftrage:

gez. Sommer

Anlage 2StadtkirchenverbG Han**Kirchengesetz
über den Stadtkirchenverband Hannover**

vom 1. Juli 1999 (KABl. S. 162)
zuletzt geändert durch Artikel 9 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 2005
(KABl. S. 180)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundlegende Bestimmungen

(1) Der durch Kirchengesetz vom 25. Februar 1959 (Kirchl. Amtsbl. S. 47) als Verband errichtete Stadtkirchenverband Hannover wird mit diesem Kirchengesetz ein Kirchenkreis. Er ist zugleich Rechtsnachfolger der durch Urkunde vom 1. Juli 1999 aufgehobenen Kirchenkreise Garbsen, Hannover-Linden, Hannover-Mitte, Hannover-Nord, Hannover-Nordost, Hannover-Nordwest, Hannover-Ost, Hannover-Süd.

(2) Der Stadtkirchenverband ist ein Zusammenschluss der Kirchengemeinden seines Bereiches. Für ihn gelten, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes ergibt, die allgemeinen Vorschriften über Kirchenkreise, wobei der Kirchenkreistag die Bezeichnung „Stadtkirchentag“, dessen Vorstand die Bezeichnung „Präsidium“ und der Kirchenkreisvorstand die Bezeichnung „Stadtkirchenvorstand“ führen.¹

§ 2

Aufgaben des Stadtkirchenverbandes

Der Stadtkirchenverband nimmt neben den Aufgaben eines Kirchenkreises nach der Kirchenverfassung für die ihm angehörenden Kirchengemeinden die Aufgaben und Befugnisse wahr, die eine einheitliche Behandlung und Regelung in seinem Bereich erfordern. ~~Dazu gehören insbesondere die Schaffung und Erhaltung gemeinsamer Einrichtungen, die fachliche Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Verwaltung eigener Einrichtungen und die Vertretung der Kirchengemeinden im öffentlichen Leben und gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen.~~

§ 3

Steuern, Zuweisungen

(1) Das Recht der dem Stadtkirchenverband angehörenden Kirchengemeinden, Kirchensteuern zu erheben, wird durch den Stadtkirchenverband ausgeübt; insoweit sind ihm die Aufgaben und Befugnisse eines Gesamtverbandes übertragen.

(2) Der Stadtkirchenverband erhält zur Deckung seines Haushaltsbedarfs, einschließlich desjenigen der ihm angehörenden Kirchengemeinden, Mittel nach Maßgabe der Bestimmungen des **Zuweisungsrechtes landeskirchlichen Rechts**.

¹ Änderung d. Kirchenges. v. 20.01.2004 – lt. KABl. 08/2005, Nr. 45

StadtkirchenverbG Han**§ 4****Bildung und Zusammensetzung
des Stadtkirchentages**

(1) Der Stadtkirchentag wird jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände gebildet.

(2) Dem Stadtkirchentag gehören an:

1. 55 gewählte Mitglieder,
2. zehn berufene Mitglieder,
3. zwei Gemeindeglieder der Anstaltsgemeinden,
4. **der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin,**
5. **die Superintendenten und Superintendentinnen der Amtsbereiche.**

(3) Die zu wählenden Mitglieder des Stadtkirchentages werden von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Wahlgebietes gewählt. Der Stadtkirchentag unterteilt dafür in einer Wahlordnung das Wahlgebiet in mindestens 15 und höchstens 25 Wahlbezirke.

(4) Die Zahl der je Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder wird nach dem Proportionalverfahren entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder im Wahlbezirk ermittelt. Die dazu erforderlichen Feststellungen trifft der Stadtkirchenvorstand auf der Grundlage der von der Stadtkirchenkanzlei zu führenden Gemeindegliederverzeichnisse jeweils nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres.

(5) In Wahlbezirken, in denen drei oder mehr Mitglieder zu wählen sind, muss mindestens ein Drittel der Gewählten ein Pastor oder eine Pastorin sein.

(6) Die Stellen, die in den Anstaltsgemeinden im Bereich des Stadtkirchenverbandes die Befugnisse der Kirchenvorstände wahrnehmen, entsenden gemeinsam insgesamt zwei Gemeindeglieder der Anstaltsgemeinden in den Stadtkirchentag.

(7) Der Stadtkirchenvorstand beruft zehn Mitglieder. Die Mitarbeiterversammlungen sollen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) hierfür drei Mitglieder aus ihrer Mitte bestimmen. Die Gesamtmitarbeitervertretung regelt, wie die Mitarbeiterversammlungen die **drei**² Personen nach Satz 2 bestimmen. Wenn keine der Beauftragten für Frauenarbeit im Bereich des Stadtkirchenverbandes Mitglied des Stadtkirchentages ist, hat der Stadtkirchenvorstand eine von ihnen im Rahmen des Satzes 1 zu berufen.

(8) An den Sitzungen des Stadtkirchentages nehmen **die im Bereich des Stadtkirchenverbandes wohnenden Mitglieder der Landessynode und die im Bereich des Stadtkirchenverbandes wohnenden Mitglieder des Kirchensenates nach Art. 100 Abs. 1 Buchst. h der Kirchenverfassung** mit beratender Stimme teil.

1. ~~der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin,~~
2. ~~die Superintendenten und Superintendentinnen,~~
3. ~~die im Bereich des Stadtkirchenverbandes wohnenden Mitglieder der Landessynode,~~
4. ~~die im Bereich des Stadtkirchenverbandes wohnenden Mitglieder des Kirchensenates nach Art. 100 Abs. 1 Buchst. h der Kirchenverfassung.~~

(9) Mitglied des Stadtkirchentages kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, in einer Kirchengemeinde des Stadtkirchenverbandes, bei gewählten Mitgliedern in einer Kirchengemeinde seines Wahlbezirkes, zur Ausübung des Wahlrechtes berechtigt ist und eine gewissenhafte Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben des Stadtkirchentages als tätiges Kirchenglied erwarten lässt.

² Änderung d. Kirchenges. v. 20.01.2004 – lt. KABI. 08/2005, Nr. 45

³ Änderung d. Kirchenges. v. 20.01.2004 – lt. KABI. 08/2005, Nr. 45

⁴ Änderung d. Kirchenges. v. 01.07.1999 – lt. KABI. 06/2001, Nr. 69

StadtkirchenverbG Han

(10) Für jedes gewählte Mitglied ist unter Beachtung des Absatzes 9 ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das bei Verhinderung oder Ausscheiden des gewählten Mitgliedes an dessen Stelle tritt. **Für die berufenen Mitglieder können ebenfalls stellvertretende Mitglieder berufen werden. Die Superintendenten und Superintendentinnen werden im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen ersten Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Aufsichtsamt vertreten.**

Vgl.
S. 13

(11) Nach Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Stadtkirchentages ~~und~~ **oder** des für dieses gewählten stellvertretenden Mitgliedes ist alsbald eine Nachwahl durchzuführen. **Nach Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes ist eine Nachberufung durchzuführen, bei Ausscheiden eines berufenen stellvertretenden Mitgliedes kann eine Nachberufung durchgeführt werden.**

(12) Der Stadtkirchentag erlässt eine Wahlordnung, die der Zustimmung des Landeskirchenamtes bedarf.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse des Stadtkirchentages

~~Der Stadtkirchentag hat die Aufgaben und Befugnisse eines Kirchenkreistages; ferner ist er zuständig für den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum des Stadtkirchenverbandes, soweit der Wert des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes eine vom Stadtkirchentag festgesetzte Grenze übersteigt. Der Stadtkirchentag kann im Übrigen für einzelne Arbeitsbereiche Richtlinien aufstellen.~~

Der Stadtkirchentag hat die Aufgaben und Befugnisse eines Kirchenkreistages; er kann für einzelne Arbeitsbereiche Richtlinien aufstellen. Näheres ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 6

Präsidium des Stadtkirchentages

(1) Das Präsidium des Stadtkirchentages besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem stellvertretenden Präsidenten oder der stellvertretenden Präsidentin und drei beisitzenden Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem Stadtkirchenvorstand angehören.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin oder ein anderes vom Präsidium bestimmtes Präsidiumsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtkirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Das Präsidium bereitet die Verhandlungen des Stadtkirchentages vor, setzt die Tagesordnung fest, beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stadtkirchentages.

(5) Der Stadtkirchentag ist innerhalb von drei Monaten nach seiner Neubildung erstmalig durch den Stadtsuperintendenten oder die Stadtsuperintendentin einzuberufen und zu eröffnen.²

StadtkirchenverbG Han**§ 7**

Ausschüsse

Der Stadtkirchentag bildet aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben Ausschüsse, die er durch sachkundige Kirchenglieder ohne Stimmrecht ergänzen kann. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stadtkirchentages. In der Geschäftsordnung kann der Stadtkirchentag auch einen Ausschuss ermächtigen, über die Aufnahme von Darlehen für den Stadtkirchenverband zu beschließen, die nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und des nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können.

§ 8Bildung und Zusammensetzung
des Stadtkirchenvorstandes

(1) Dem Stadtkirchenvorstand gehören an:

1. der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin,
2. die Superintendenten und Superintendentinnen der Amtsbereiche im Bereich des Stadtkirchenverbandes,
3. zehn ~~elf~~ weitere Mitglieder, die der Stadtkirchentag wählt, von denen höchstens zwei ~~drei~~ Mitglieder beruflich bei einem Dienstherrn oder Anstellungsträger in Kirche oder Diakonie tätig sein dürfen.

(2) Die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 wird nach der Neubildung des Stadtkirchentages vorgenommen. Die Wahl gilt für die Amtszeit des Stadtkirchentages. Der Stadtkirchenvorstand bleibt bis zur Bildung des neuen Stadtkirchenvorstandes im Amt.

(3) Ein Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3, das nicht dem Stadtkirchentag angehört, ist für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Stadtkirchenvorstand auch Mitglied des Stadtkirchentages.

(4) Die Vertretung der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 richtet sich nach § 58 der Kirchenkreisordnung. **Abweichend von § 58 Absatz 4 nimmt jedoch derjenige oder diejenige, der oder die die Stellvertretung wahrnimmt, während der Dauer der Vertretungstätigkeit mit Stimmrecht an den Sitzungen des Stadtkirchenvorstandes teil.** Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das bei Verhinderung oder Ausscheiden des gewählten Mitgliedes an dessen Stelle tritt. **§ 4 Absatz 11 Satz 1 gilt entsprechend.**

§ 9

Beschlussfähigkeit

Der Stadtkirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der gesetzlichen Mitglieder, darunter ein Superintendent oder eine Superintendentin, anwesend ist.

§ 10Aufgaben und Befugnisse
des Stadtkirchenvorstandes

(1) Der Stadtkirchenvorstand leitet den Stadtkirchenverband und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stadtkirchentages. Die Vorschriften der Kirchenkreisordnung über die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes gelten entsprechend. Der Stadtkirchenvorstand stellt allgemeine Grundsätze für die Verwaltung des Stadtkirchenverbandes auf und erstellt Vorlagen für den Stadtkirchentag.

StadtkirchenverbG Han

(2) Der Stadtkirchenvorstand gibt sich, seinen Ausschüssen und Einrichtungen und der Stadtkirchenkanzlei eine Geschäftsordnung. Darin kann er auch dem Leiter oder der Leiterin der Stadtkirchenkanzlei bestimmte Angelegenheiten der Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen. Werden Fachausschüsse gebildet, so ist zu bestimmen, dass den Vorsitz ein Mitglied des Stadtkirchenvorstandes haben soll. Im Übrigen gelten die §§ 40 ff. Kirchenkreisordnung entsprechend.³

§ 11**Vertretung des Stadtkirchenverbandes**

Der Stadtkirchenvorstand vertritt den Stadtkirchenverband. Der oder die Vorsitzende vertritt den Stadtkirchenverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Im Übrigen gilt § 42 der Kirchenkreisordnung entsprechend.

§ 12**Superintendenten und
Superintendentinnen**

(1) Die Superintendenten und Superintendentinnen im Stadtkirchenverband nehmen ihre Aufgaben in Amtsbereichen wahr, die vom Landeskirchenamt auf Vorschlag des Stadtkirchenvorstandes in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach Artikel 51 der Kirchenverfassung gebildet werden. Für jeden Amtsbereich wird ein Superintendent oder eine Superintendentin bestellt.

(2) Die Superintendenten und Superintendentinnen haben, unbeschadet der Aufsicht anderer Stellen, die Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Pfarrämter und die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen, soweit sie im Dienst der Verkündigung tätig sind. Sie haben die Aufgabe, das kirchliche Leben im Stadtkirchenverband und in ihrem Amtsbereich anzuregen und zu fördern. Sie haben für die Zusammenarbeit aller Kräfte im Stadtkirchenverband und in ihrem Amtsbereich zu sorgen sowie Missständen und Gefahren entgegenzuwirken. Sie führen die Visitationen in ihrem Amtsbereich im Zusammenwirken mit dem Stadtkirchenvorstand durch. Bei der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben des Stadtkirchenverbandes wirken sie leitend mit. Sie berichten dem Stadtkirchentag aus ihren Amtsbereichen.

(3) Das Amt des Superintendenten oder der Superintendentin ist mit pfarramtlichem Dienst verbunden. Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung des Stadtkirchenvorstandes und des Kirchenvorstandes den Umfang des pfarramtlichen Dienstes für die Superintendenturpfarrstelle bestimmen.

(4) Für die Stellvertretung ist ~~§ 58 der Kirchenkreisordnung entsprechend anzuwenden.~~ **Der Pfarrkonvent des Amtsbereichs wählt aus dem Kreis der festangestellten Pastoren und Pastorinnen des Amtsbereichs jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtkirchenvorstandes einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin im Aufsichtsamt. Der zweite Stellvertreter oder die zweite Stellvertreterin wird vom Gesamtpfarrkonvent aus dem Kreis der Superintendenten und Superintendentinnen der Amtsbereiche gewählt. § 58 Absatz 2 und 3 der Kirchenkreisordnung gilt entsprechend.**

StadtkirchenverbG Han**§ 13**Wahl der Superintendenten
und Superintendentinnen

Für die Wahl der Superintendenten und Superintendentinnen im Stadtkirchenverband gelten die allgemeinen Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen.⁴

§ 14

Pfarrkonvent

(1) Die im Amtsbereich im pfarramtlichen Dienst stehenden und die ihm zugewiesenen Pastoren und Pastorinnen bilden den Pfarrkonvent des Amtsbereiches, dessen Vorsitz der Superintendent oder die Superintendentin führt. Das Landeskirchenamt kann dem Pfarrkonvent weitere Personen als Mitglieder zuweisen.

(2) Die Pfarrkonvente der Amtsbereiche bilden den Gesamtpfarrkonvent.

§ 15Aufgaben und Befugnisse des
Stadtsuperintendenten oder
der Stadtsuperintendentin

(1) Der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin führt den Vorsitz im Stadtkirchenvorstand. Er oder sie bereitet die Sitzungen des Stadtkirchenvorstandes vor, lädt zu ihnen ein, leitet sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Stadtkirchenvorstandes.

(2) Der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin soll das kirchliche Leben im Stadtkirchenverband anregen und fördern und für die Zusammenarbeit aller Kräfte im Stadtkirchenverband sorgen. Er oder sie vertritt den Stadtkirchenverband in der Öffentlichkeit, soweit nicht der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin im Einzelfall die Vertretung in Angelegenheiten in Anspruch nimmt, die über den Stadtkirchenverband hinaus Bedeutung für den Sprengel haben.

(3) Der Stadtkirchenvorstand wählt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtkirchenvorstandes in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder eine erste stellvertretende Vorsitzende und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden oder eine zweite stellvertretende Vorsitzende.

Im Einvernehmen mit dem Stadtsuperintendenten oder der Stadtsuperintendentin kann der Stadtkirchenvorstand Aufgaben einzeln oder insgesamt auf die anderen Superintendenten und Superintendentinnen im Stadtkirchenverband delegieren.

(4) Die Superintendenten und Superintendentinnen wählen jeweils für eine Amtszeit des Stadtkirchenvorstandes einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin des Stadtsuperintendenten oder der Stadtsuperintendentin für die Aufgaben nach Absatz 2.

(5) Das Amt des Stadtsuperintendenten oder der Stadtsuperintendentin ist mit pfarramtlichem Dienst in der Ev.-luth. Marktkirchengemeinde ~~St. Jacobi und St. Georgii~~ **St. Georgii et Jacobi** in Hannover verbunden; er oder sie hat dort die erste Pfarrstelle inne.

StadtkirchenverbG Han**§ 16**

Verwaltungsstelle

(1) Der Stadtkirchenverband unterhält als Verwaltungsstelle die Stadtkirchenkanzlei. Sie ist ein Kirchenkreisamt nach §§ 67ff. der Kirchenkreisordnung.

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Stadtkirchenkanzlei nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Stadtkirchenvorstandes teil.

§ 17

Aufsicht

Die Aufsicht über den Stadtkirchenverband führt das Landeskirchenamt. Die Beschlüsse des Stadtkirchentages und des Stadtkirchenvorstandes bedürfen in den Fällen des § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und 8 bis 16 der Kirchengemeindeordnung der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Vorschriften des kirchlichen Rechts, in denen von der Genehmigungspflicht nach Satz 2 ganz oder teilweise befreit wird, bleiben unberührt.

§ 18

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 4 sind erstmalig am 01. Januar 2001 anzuwenden. Auf das Verfahren zur Bildung des Stadtkirchentages ist § 4 gemäß den allgemeinen Bestimmungen zur Bildung der Kirchenkreistage anzuwenden.

(2) Das Kirchengesetz über den Stadtkirchenverband vom 25. Februar 1959 (Kirchl. Amtsbl. S. 47) tritt zum 31. Dezember 2000 außer Kraft.